

Kantonsratsbeschlussüber die Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin

Ergebnis der einzigen Lesung vom 13. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Januar 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin²

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Dem Zentrum für Labormedizin wird das Grundstück C3789 in St.Gallen zu Eigentum übertragen.

² Die Regierung kann weitere Grundstücke bezeichnen, die dem Zentrum für Labormedizin übertragen werden.

³ Das zuständige Departement bezeichnet die beschränkten dinglichen Rechte sowie die vor- und angemerkten Rechtsverhältnisse, die auf das Zentrum für Labormedizin übertragen werden.

Ziff. 2

¹ Die Übertragung der Grundstücke erfolgt in Form einer Sacheinlage in das Dotationskapital des Zentrums für Labormedizin.

Ziff. 3

¹ Die Gebäude werden unentgeltlich übertragen.

² Die Bewertung des Landes erfolgt zum Preis von Fr. 600.– je Quadratmeter.

³ Investitionen in Grundstücke bis zu 3 Mio. Franken, die nach dem 1. Januar 2018 getätigt wurden, werden zu 90 Prozent der budgetierten Investitionskosten berücksichtigt.

¹ ABI 2019, 492 ff.

² sGS 320.22.

Ziff. 4

¹ Der Aufwertungsgewinn, der im Zusammenhang mit der Übertragung der Grundstücke an das Zentrum für Labormedizin resultiert, wird dem freien Eigenkapital des Kantons zugewiesen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des II. Nachtrags zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin³ nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁴ voraus.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ sGS 320.22.

⁴ sGS 125.1.